

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 82.

Freitag, den 13. October

1837.

Gesetzgebung.

In Baiern wurden im September verboten:
Heine, Salon. 3. Bd. nebst einer Vorrede, betitelt: „Die Denuncianten.“ Hamburg 1837, Hoffmann u. Campe.
Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1836. Leipzig 1837, Fests.
Schönberg, aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Lessing geführten Untersuchung. Zürich 1837, Schulthess.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836. (Schluß.)

Gegen den Einwand, als sei der Antrag nicht hierher und zu den bezüglichen §§. 46, 47 u. 48 gehörig, erinnerte demnächst der Herr Antragsteller, daß es nicht in seiner Absicht liege, solchen gerade zu diesen §§. zu stellen, derselbe vielmehr allgemeiner Natur sei und auf jede Beschlagnahme von Schriften, ausländischer wie inländischer, Bezug nehme, und daß der Punkt 7 ihm nur eine Gelegenheit geboten habe, den Gegenstand in Anregung zu bringen. Was aber die Sache selbst betreffe, so könne er nicht absehen, warum der Grund der Beschlagnahme verheimlicht werden solle, da die Verfassungsurkunde mit klaren Worten dagegen streite. Solchemnach verstehe sich allerdings zwar die Sache von selbst, man sei aber dem nicht nachgekommen, auch brauchten nach §. 47 der Verordnung die Mittelbehörden den Beweggrund der Beschlagnahme nur dem Ministerium anzuzeigen.

4r Jahrgang.

In gleichem Sinne, und also für den Antrag, sprachen sich dann die Herren Abgeordneten Sachse und Todt aus. Es bedürfe, sagten sie, keiner weitläufigen Entwicklung der Gründe, sondern es werde, wie auch der Herr Minister angegeben, eine kurze Bescheidung der Betheiligten ausreichen; nur so gar kurz, wie der Herr Minister geäußert, möchte sie nicht geboten werden. Sie könne jedenfalls verlangt werden, und verstehe sie sich auch von selbst, so sei doch eine feste Bestimmung hierüber schon darum nothwendig, weil sich im Augenblicke noch eine Verschiedenheit der Meinung darüber kund gegeben habe.

Da den Censurbehörden zur Pflicht gemacht worden, Entscheidungsgründe zu ertheilen, so erschien es ferner dem Hrn. Abgeordneten Astenstädt auch angemessen, daß die Obergkeiten, welche in §. 47 der Verordnung als Polizeibehörden einträten, durch die Kreisdirectionen, welche den Befehl zur Beschlagnahme ausgeben ließen, von den desfalligen Beweggründen in Kenntniß gesetzt würden, um solche bei Vollziehung des Befehls den Betheiligten eröffnen zu können; es verlange dies schon der festgestellte Instanzenzug, und die Obergkeiten müßten also Cognition haben, um bei Appellationen Bericht erstatten zu können.

Darauf entgegnete jedoch der Herr Referent, daß der Fall, welchen sich der Hr. Abgeordnete denke, eine Justizsache sei, hier sich's aber blos um eine Polizeisache, um schnelle Beschlagnahme handle; dazu es nun aber von Seiten der Mittelbehörde an die Unterbehörde keiner Mittheilung der Beweggründe bedürfe, man den Befehl auch ohne solche vollziehen werde, auch Commissionaire, welche hier allein in Frage kämen, den Grund der Beschlagnahme nicht zu wissen brauchten.